

**Förderverein der
Realschule Weilheim e.V.**

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Realschule Weilheim.
Der Sitz des Vereins ist Weilheim an der Teck.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Name wird dann mit dem Zusatz "e.V." versehen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Realschule Weilheim ideell und materiell zu fördern.
- (2) Der Verein erstrebt durch diese Förderung
 - die Zusammenarbeit von Eltern, Schülern, Lehrern und Gemeinden;
 - die Unterstützung und Ausbildung aller Schüler und die Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule;
 - die Förderung der Gemeinschaftserziehung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Eltern, Schüler, Lehrer und Freunde der Schule, sowie juristische Personen werden.
- (2) Eine Erklärung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und dessen Zustimmung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Wochen;
 - b) durch den Tod des Mitglieds;
 - c) durch Ausschluß auf Vorstandsbeschluß. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden. Demgegenüber steht dem Mitglied das Recht zu, über den Ausschluß die nächste Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung mit jeweils einer Stimme.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Das Vereinseigentum ist fürsorglich und schonend zu behandeln.

§ 5 Beitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag einmal jährlich bis spätestens 31. März zu bezahlen. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist auf dem Abbuchungswege möglich.
- (3) Der Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal innerhalb des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Mitglieder sind durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Gemeinden Weilheim, Holzmaden, Bissingen, Neidlingen und Aichelberg, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
- (3) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, ferner soweit das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands.
2. Die Wahl der zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit - zumindest einmal jährlich - zu überprüfen.
Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Beschlußfassung über die vorgelegten Anträge.
5. Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplans.
6. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.
- (3) Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist oder von einem Anwesenden verlangt wird, wird über alle Anträge durch Handzeichen abgestimmt.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer abzuzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer abzuzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden.sowie
 - c) drei Beisitzern
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassier
- (2) An den Sitzungen können beratend teilnehmen:
 - a) der Schulleiter oder/und der Stellvertreter
 - b) der Elternbeiratsvorsitzende oder/und der Stellvertreter
 - c) der Schulsprecher oder/und der StellvertreterDer Schulleiter ist nicht in den Vorstand wählbar.
- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Vereinsintern vertritt der 2. Vorsitzende den Verein nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jeweils solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (7) Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters bei der jeweiligen Sitzung.
Vereinsintern bedarf es zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,- DM belasten, eines Vorstandsbeschlusses mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (8) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 12 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluß zur Änderung der Satzung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß vier Wochen vor der Versammlung erfolgen. Zum Auflösungsbeschluß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden notwendig.
Bei der Versammlung müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden die Auflösung bestimmen kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Das Vermögen des Vereins muß bei seiner Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks auf ein Konto der Stadtverwaltung Weilheim überwiesen werden mit der Auflage, dieses binnen 5 Jahren zugunsten der Realschule Weilheim für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde beschlossen
Weilheim, 14.11.1994